

16. Jh. nahmen sie nicht nur Merkmale des römischrechtlichen Testaments auf, auch die Vermögensaufteilung wurde genauer festgelegt: neben Stiftungen zu frommen Zwecken standen solche zugunsten weltlicher Personen, besonders für Mitglieder der bischöflichen Familie, Bedienstete oder Personen, die sich um den Bischof verdient gemacht hatten. D. J.

---

John A. Watt, *The Constitutional Law of the College of Cardinals: Hostiensis to Johannes Andreae*, *Mediaeval Studies* 33 (1971) S. 127—157, befaßt sich mit den Äußerungen über das Kardinalskolleg bei den Kanonisten, von denen Hostiensis († 1271) der erste war, der die Rechte der Kardinäle erörterte. Der Vf. betont, daß Hostiensis weder die Autorität des Papstes noch die der Bischöfe angetastet habe. Auch Jean Le Moine († 1313) habe nicht eine oligarchische Verfassung der Kirche zugunsten der Kardinäle angestrebt. Johannes Andreae († 1348) übernahm die Sicht des Kardinalats im wesentlichen von Hostiensis. Auch bei ihm ist die Souveränität des Papstes nicht eingeschränkt, die Rücksicht auf das *consilium* der Kardinäle ist eine *decentia* und keine *necessitas*: die Kanonistik jener Zeit vertrat keinen kurialen Konstitutionalismus. Dem Aufsatz ist ein Anhang mit den einschlägigen Texten aus dem Apparatus des Hostiensis beigegeben. W. H.

Klaus Ganzer, *Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts*, ZRG Kan. 57 (1971) S. 22—82 (I. Teil) und ZRG. Kan. 58 (1972) S. 166—197 (II. Teil), untersucht im ersten Teil seiner Arbeit, welche Vorstellungen von der Bischofswahl sich in der kirchlichen Gesetzgebung und bei den Kanonisten des 12. und 13. Jh. finden. Das Bestreben der Gregorianischen Reformbewegung, den Adel von der Wahl auszuschalten, hatte den entscheidenden Anstoß zur Ausbildung fester Wahlkörper und zur Ausschließung aller Laien gegeben. Dementsprechend weist schon das 2. Laterankonzil von 1139 dem Domkapitel die maßgebende Rolle zu; es fordert daneben die beratende Mitwirkung anderer Geistlicher, ohne etwas über die Befugnisse von Volk oder König zu sagen. Auch nach Gratians Dekret wählt der Klerus, wählen Kanoniker und *alii religiosi clerici* den Bischof, während das Volk ihrer Entscheidung lediglich zustimmen kann, insbesondere auch König und Adel von der unmittelbaren Beteiligung an der Wahl ausgeschlossen sind. Eine Musterung der Dekretisten aus der Schule von Bologna (u. a. sind Paucapalea, Rufinus und besonders ausführlich Huguccio vertreten) sowie aus der französisch-rheinischen und der anglo-normannischen Schule zeigt, daß sie bei vielfältigen Unterschieden im einzelnen übereinstimmend das Domkapitel als das entscheidende Wahlgremium ansehen, dem Konsens des Volkes hingegen kaum noch eine Bedeutung zusprechen; über die Funktion der Geistlichen, die nicht zu den Kanonikern gehören, gehen ihre Meinungen stark auseinander. Die päpstlichen Dekretalen des 12. und 13. Jh. und ihre gelehrten Interpreten begrenzen den Kreis der Bischofswähler einhellig auf das Domkapitel, andere Geistliche können gewohnheitsrechtlich zur Wahl hinzugezogen werden, nicht aber Laien. Mit dieser Entwicklung der Theorie vergleicht der zweite Teil der Untersuchung die Praxis anhand einer eingehenden Analyse der Wahlen in Trier (von 1124—1300) und in Köln (von 1131—1297). Während in Trier die Beschränkung auf das Domkapitel Anfang des 13. Jh. abgeschlossen war und Laien, im 12. Jh. aktive Mitwähler, nur noch indirekt, eben über die Mitglieder des Domkapitels, Einfluß auszuüben vermochten, beherrschte die Wahlen in Köln noch bis weit ins 13. Jh. hinein das Kollegium der Prioren, eine Art bischöflicher Senat, dem neben hohen Domklerikern auch Äbte und die Pröpste